

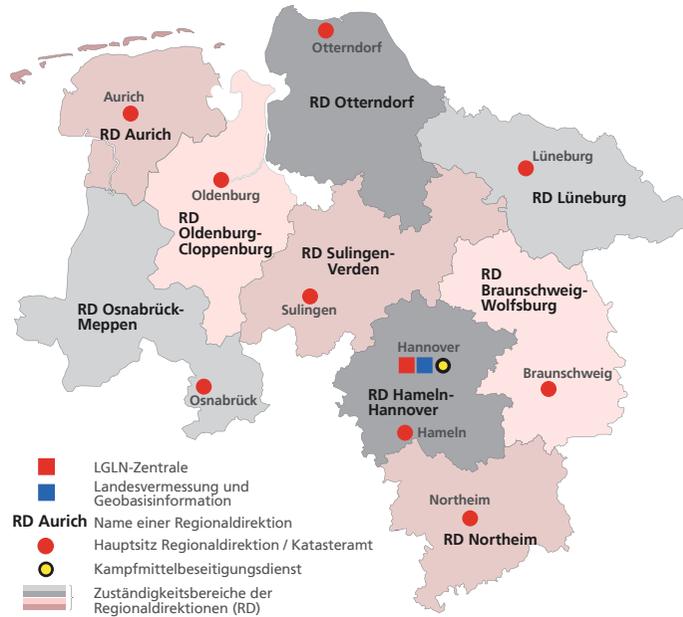
Beispiele unterschiedlicher Vermarktungsarten

So finden Sie uns

LGLN
 Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
 Telefon: 0511 64609-0
 E-Mail: Festpunkte@lgl.niedersachsen.de



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Die Bedeutung und Erhaltung amtlicher Festpunkte



Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen
 Landesvermessung und Geobasisinformation
 – Landesbetrieb –

10-2019



Niedersachsen

1. Die **amtlichen geodätischen Festpunktfelder** bilden als Landesbezugssystem Niedersachsens eine unentbehrliche Grundlage für staatliche, kommunale sowie private Vermessungen und Planungen. Dazu werden Festpunkte in den jeweiligen geodätischen Bezugssystemen für die Lage (Lagefestpunkte = LFP, ehemals TP), Höhe (Höhenfestpunkte = HFP) und Schwere (Schwerfestpunkte = SFP) über das Amtliche Festpunktinformationssystem (AFIS) bereitgestellt. Geodätische Grundnetzpunkte (GGP) informieren insgesamt über Lage, Höhe und Schwere.

2. **Festpunkte der Lagenetze (GGP, LFP)** sind mit mm-Genauigkeit im amtlichen Landesbezugssystem festgelegt. Dabei wird unterschieden zwischen Bodenpunkten und Hochpunkten. Ein GGP ist in der Regel eine Granitplatte mit einem einzementierten Messingbolzen. Die Platte wird unterirdisch ca. 0,70 m tief in den Boden eingebracht. Ein LFP (TP) ist in der Regel ein 0,90 m langer Granitpfeiler mit einer Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm, der etwa 15 cm aus dem Boden herausragt und auf dessen Oberfläche sich ein Bohrloch oder ein gemeißeltes Kreuz befindet. An den Seiten befinden sich ein eingemeißeltes Dreieck (in Richtung Norden zeigend) sowie die Buchstaben TP (in Richtung Süden zeigend). Darunter befindet sich eine unterirdisch liegende Granitplatte mit einer Kreuzmarkierung. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile wie Kirchturm- oder Schornsteinspitzen, die weithin sichtbar sind.

3. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Vermessungspunkte, deren genaue Höhe (NHN = „Höhe über Normalhöhen-Null“) bezüglich des Meeresspiegels am ehemaligen Pegel Amsterdam ermittelt wird. Bei diesen Festpunkten handelt es sich in der Regel um Metallbolzen, die vorwiegend im Mauerwerk von stabilen Gebäuden befestigt werden. Dies nennen die Fachleute „vermarken“. Die Landesvermessung ist stets bemüht, die Vermarkung an öffentlichen Gebäuden und Bauwerken durchzuführen. In wenigen Fällen kann es vorkommen, dass eine Vermarkung auch an privaten Gebäuden angebracht werden muss. Deshalb bitten wir Sie, beim Anbringen von Lampen, Briefkästen, Rankgittern oder ähnliches, darauf zu achten, dass bei einem Mauerbolzen ein Freiraum in der Höhe von ca. 3,10 m und in der Breite zu beiden Seiten von jeweils ca. 0,20 m verbleibt.

Weitere Möglichkeiten der Vermarkung sind Granitpfeiler oder Rohrfestpunkte, die in unbebautem Gelände verwendet werden.

4. Für **Schwerfestpunkte (SFP)**, auch Gravimeterpunkte genannt, werden mit Hilfe gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Bezugssystem DHSN2016 ermittelt. Die Vermarkung erfolgt in Gebieten mit geologisch sicherer und stabiler Lage mit Marken auf ebenerdigen Pfeilern, Platten oder sicheren horizontalen Flächen. SFP werden u.a. benötigt für wissenschaftliche Arbeiten, z. B. in der Lagerstättenforschung oder der Untersuchung von Erdkrustenbewegungen. Im Zusammenhang mit Lage- und Höhenmessungen dienen Schweremessungen der Bestimmung und Modellierung der Erdoberfläche.

5. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen“ (NVerMG).

Zur weiteren Beachtung:

- **Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigte** (Pächter/innen, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie deren weitere Nutzung zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. a. über einem HFP, weil dadurch ggf. das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf dem Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde (siehe Rückseite) mitzuteilen. Dies gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem der HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerks (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgebrochen werden sollen. Erfährt der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte, dass Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder bereits in der Lage verändert sind, so ist auch dies mitzuteilen.

- Bei Bedarf können **Schutzflächen** festgelegt werden, um die geodätischen Festpunkte vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Diese dürfen weder überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden, was in § 7 des NVerMG geregelt ist.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- Zu **Wiederherstellungskosten** können Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines/er Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, in ihrer Stellung verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern/innen und Pächter/innen wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Auch sollten die mit der Feldbestellung beauftragten Personen angehalten werden, die Vermessungsmarken zu beachten. Dies dient sowohl dem Schutz der Vermessungsmarken als auch den Landmaschinen.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem sich ein amtlicher Festpunkt befindet, an den/die Käufer/in oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.